



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Landsgemeindebeschluss über die Revision
des Gerichtsorganisationsgesetzes und
weiterer Erlasse (Revision
Gerichtsorganisation)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **173.000** | 270.000 | 312.000 | 314.000

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Bezirk amtiert der Vermittler.

² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.

² Es bestehen folgende Kommissionen:

- a) (neu) die Kommission in Zivilsachen;
- b) (neu) das Jugendgericht.

³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**, **Abs. 5** (geändert)

¹ Das Kantonsgericht spricht Recht durch Abteilungen. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.

³ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- 4. (geändert) Kommission für allgemeine Beschwerden.

⁵ Die Abteilungen sprechen Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern und die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht muss vollzählig besetzt sein.

II.**1.**

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

- 2. (geändert) in folgenden Fällen vereinfachter Verfahren (Art. 243 ff. ZPO):
 - a) (geändert) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft, und bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.-- in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 243 Abs. 1 ZPO);
- 3. (geändert) bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 f. ZGB).

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich:

1. (neu) im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist;
2. (neu) bei Scheidungen auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 f. ZGB).

Art. 10a (neu)

Zuständige Behörde für die Vollstreckungshilfe

¹ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO).

2.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Standeskommission wählt die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte (Art. 14 Abs. 2 StPO).

Art. 8 Abs. 2 (neu)

Bezirksgericht

a) Zwangsmassnahmengericht (Überschrift geändert)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 8a (neu)

b) Präsident

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle (Art. 356 StPO).

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

c) Gesamtgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 9a (neu)

Kantonsgericht

a) Präsident

¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Berufungen gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 13 lit. d StPO).

Art. 10

b) Kommission (Überschrift geändert)

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

c) Abteilung Zivil- und Strafgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

3.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die bezirksgerichtliche Kommission Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 2. Mai 2021 in Kraft.